

## Anlage 2

**Umweltbericht  
nach § 2a BauGB  
mit integriertem Grünordnungsplan (GOP) und  
spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP)**

**zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30  
der Stadt Ilmenau  
„Hinter der Kirche“ im OT Jesuborn**

### Satzung

Aufgestellt: Ilmenau, den 30.11.2023

Planverfasser: Bauprojekt Ilmenau PlanungsGmbH  
Ludwig-Jahn-Straße 6b  
98693 Ilmenau

Tel.: 03677-64 45-0  
Fax: 03677-64 45-44  
E-Mail: [info@bauprojekt-ilmenau.de](mailto:info@bauprojekt-ilmenau.de)



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1 Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	1
1.1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebiets	1
1.1.2 Beschreibung des Vorhabens und planungsrechtliche Festsetzungen	2
1.1.3 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden	3
1.2 Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen	3
1.2.1 Fachgesetze	3
1.2.2 Fachpläne	3
1.2.3 Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete	4
1.2.4 Schutzgebiete gemäß Wasserhaushaltsgesetz bzw. Thüringer Wassergesetz	4
<b>2 Beschreibung der Umwelt und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>	<b>4</b>
2.1 Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt	5
2.2 Schutzgut Fläche/Boden	8
2.3 Schutzgut Wasser	9
2.4 Schutzgut Klima/Luft	11
2.5 Schutzgut Landschaft	12
2.6 Schutzgut Mensch	13
2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	13
2.8 Wechselwirkungen	14
2.9 Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG	14
2.10 Entwicklungsprognose	14
2.10.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	14
2.10.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	15
2.11 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	15
2.11.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen	15
2.11.2 Unvermeidbare Beeinträchtigungen	16
2.11.3 Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen	16
2.11.4 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Biotoptypen)	18
2.12 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativprüfung)	19
<b>3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)</b>	<b>20</b>
<b>4 Weitere Angaben</b>	<b>22</b>
4.1 Methodik	22
4.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	22
<b>5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung</b>	<b>23</b>

## 1 Einleitung

### 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Anlass der Planung ist die Absicht eines privaten Investors, auf seinem Grundstück Anlagen für die private Nutztierhaltung zu errichten und umzunutzen.

Der Eigentümer plant auf seinem Grundstück Schweine, Gänse und Hühner für die Selbstversorgung zu halten. Hierfür sind eine Scheune mit Anbau, ein Futterlager mit Feuerstelle sowie zwei Unterstände für landwirtschaftliche Technik und Material erforderlich. Die übrige Fläche unterteilt sich in Auslauf-, Weide- und Hofflächen.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB soll die Fläche städtebaulich geordnet und das konkrete Bauvorhaben vorbereitet bzw. ermöglicht werden. Er wird als vorgezogener Bebauungsplan nach § 8 (4) BauGB aufgestellt, da es noch keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan für die neuen Ortsteile gibt. (vgl. Begründung Pkt.1)

Gemäß der aktuellen Fassung des Baugesetzbuchs § 2 (4) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf alle Belange nach § 1 (6) Pkt. 7 BauGB, d.h. auf Mensch, Fläche, Boden, Wasser, Luft/ Klima, Tiere/ Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt.

In den Umweltbericht integriert sind die grünordnerische Planung (GOP) mit der Ermittlung der Umweltauswirkungen, die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung/ Eingriffs-Ausgleichs-Planung zum Vorhaben sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP).

#### 1.1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30 der Stadt Ilmenau „Hinter der Kirche“ befindet sich im Ortsteil Jesuborn der Stadt Ilmenau, in der August-Bebel-Straße. Auf der Fläche befinden sich bereits genehmigte landwirtschaftlich genutzte Gebäude zur Nutztierhaltung. Das Bebauungsplangebiet wird nördlich und südlich durch Wohn- und Gartengrundstücke, östlich durch das Grundstück der Kirche von Jesuborn und westlich durch Grünland begrenzt. Weiter westlich verläuft das Fließgewässer „Wohlrose“. (vgl. Begründung Pkt. 3)

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30 der Stadt Ilmenau „Hinter der Kirche“ im OT Jesuborn hat eine Flächengröße von ca. 0,24 ha und umfasst folgendes Grundstück der Gemarkung Jesuborn, Flur 3: Flurstück 132/5 (teilw.).

Das Plangebiet wird durch folgende Flurstücke der Gemarkung Jesuborn begrenzt:

- im Norden durch das tlw. Flurstück 132/5, Flur 3
- im Osten durch das Flurstück 28, Flur 1 und das tlw. Flurstück 132/5, Flur 3
- im Süden durch das Flurstück 23, Flur 1
- im Westen durch das tlw. Flurstück 132/5, Flur 3.



Abb. 1 Lage des Untersuchungsgebiets o.M., Quelle © GDI-Th, abgerufen am 13.06.2023



Abb. 2 Luftbild o.M., Quelle © GDI-Th, abgerufen am 13.06.2023

Für die Erhebung von Flächennutzungen und Biotoptypen mit ihren spezifischen Arten und Lebensgemeinschaften wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans als ausreichend betrachtet, um unter den örtlichen Gegebenheiten die Auswirkungen des Vorhabens auf die abiotischen Schutzgüter und die Arten und Lebensgemeinschaften untersuchen und bewerten zu können. Für die Beschreibung und Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaftsbild wurden die angrenzenden Räume mit einbezogen.

### 1.1.2 Beschreibung des Vorhabens und planungsrechtliche Festsetzungen

Die folgende Vorhabensbeschreibung beruht auf den Angaben der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30 der Stadt Ilmenau „Hinter der Kirche“ im OT Jesuborn:

Der Investor und Eigentümer des Areals plant auf seinem am Ortsrand von Jesuborn befindlichen Grundstück die Nutztierhaltung zu Selbstversorgerzwecken. Das Vorhaben ordnet sich sowohl von der äußeren Gestalt, als auch von der Nutzung in die gewachsenen dörflichen Strukturen ein und entspricht damit den städtebaulichen Entwicklungszielen für den ländlichen Raum. Zudem wird eine private Nutztierhaltung in ländlich geprägten Ortsteilen aus städtebaulicher Sicht bevorzugt begrüßt.

Für das Gebiet existiert kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan, ebenso kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan. Das zu beplanende Grundstück befindet sich im Außenbereich, somit besteht für das gesamte Vorhaben aktuell kein Baurecht.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird neben der Schaffung von Baurecht für das konkrete Vorhaben eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich beabsichtigt und sichergestellt. Mit dem Bebauungsplan soll die künftige Entwicklung gewährleistet und dem privaten Investor langfristig planungsrechtliche Sicherheit geboten werden.

Im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Ilmenau wird die geplante Nutzung dieser Fläche übernommen. (vgl. Begründung Pkt. 2)

### 1.1.3 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden wird anhand der Angaben in den textlichen Festsetzungen bzw. der Begründung vorgenommen.

Das Gesamtareal des Geltungsbereichs des Gebiets des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 0,24 ha.

#### Bisherige Nutzung der Fläche

Gebäude, Unterstände	375 m <sup>2</sup>
Pflaster	100 m <sup>2</sup>
Auslauf/ Erde	545 m <sup>2</sup>
Hof/ Schotterfläche	585 m <sup>2</sup>
Intensivgrünland	840 m <sup>2</sup>
<b>gesamt</b>	<b>2.445 m<sup>2</sup></b>

#### Geplante Nutzung der Fläche

Gebäude, Unterstände	475 m <sup>2</sup>
Pflaster	100 m <sup>2</sup>
Auslauf/ Erde	545 m <sup>2</sup>
Hof/ Schotterfläche	585 m <sup>2</sup>
Intensivgrünland	740 m <sup>2</sup>
<b>gesamt</b>	<b>2.445 m<sup>2</sup></b>

## 1.2 Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen

### 1.2.1 Fachgesetze

Für die vorliegende Planung sind die in § 1a BauGB genannten Zielvorgaben zum Umweltschutz einschlägig. Darüber hinaus sind die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach BNatSchG und ThürNatG zu beachten.

Das BNatSchG regelt in den §§ 9 und 11 und entsprechend das ThürNatG im § 4 die Aufstellung, Aufgaben und Inhalte von Grünordnungsplänen (GOP). Vorgaben für die Abarbeitung der Eingriffsregelung im Rahmen des GOP sowie weitere Verfahrensschritte enthält das BNatSchG in den §§ 14-17 und das ThürNatG in den §§ 5 bis 7. § 1a BauGB beinhaltet die Forderung nach dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie nach der Beschränkung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß. Darüber hinaus sind bei der Abwägung nach § 1 BauGB Vermeidung und Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Ein Eingriff in den Naturhaushalt gilt als ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 (2) BNatSchG). Nicht vermeidbare oder ausgleichbare Eingriffe unterliegen dem Abwägungsgebot. Sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig vor allen anderen Nutzungsinteressen, so ist der Eingriff nicht zulässig (§ 15 (5) BNatSchG).

Bei der Planung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Ilmenau „Hinter der Kirche“ in der Gemarkung Jesuborn handelt es sich um einen vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 (4) BauGB.

### 1.2.2 Fachpläne

#### Landes- und Regionalplanung

Die Bebauungsplanfläche im Ortsteil Jesuborn befindet sich entsprechend Regionalplan Mittelthüringen, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011 vom 01.08.2011, im Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung.

### **Flächennutzungsplan**

Ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan für den Ortsteil Jesuborn liegt noch nicht vor. Der Aufstellungsbeschluss für die Erweiterung des Flächennutzungsplans der Stadt Ilmenau auf die Gemarkungen der neuen Ortsteile wurde gefasst. Aktuell liegt der Vorentwurf für die Erweiterung des Flächennutzungsplans vor, der die geplante Entwicklung des Bebauungsplangebiets berücksichtigt.

### **1.2.3 Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete**

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten.

In weiterer Entfernung nördlich und östlich des Ortes befindet sich das FFH-Gebiet 71 „Pennewitzer Teiche - Unteres Wohlrosetal“, nördlich, östlich und südlich des Ortes erstreckt sich das EU-Vogelschutzgebiet 34 „Langer Berg - Buntsandstein-Waldland um Paulinzella“.

Es sind keine nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 ThürNatG gesetzlich geschützten Biotope im Wirkungsbereich vorhanden.

### **1.2.4 Schutzgebiete gemäß Wasserhaushaltsgesetz bzw. Thüringer Wassergesetz**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans und im weiteren Umgebungsbereich sind keine Wasser- und Heilquellenschutzgebiete vorhanden.

## **2 Beschreibung der Umwelt und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Nachfolgend wird eine schutzgutbezogene Bestandsbeschreibung gemäß den Vorgaben in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB vorgenommen und die im Zuge der Planungsrealisierung zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange bewertet.

Die Ermittlung und Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturhaushalts erfolgten auf der Grundlage der Beschreibung des Bestands und der bestehenden Vorbelastungen am Standort. Empfindlichkeit und Leistungsfähigkeit beschreiben im Wesentlichen den Wert des Schutzgutes im Naturhaushalt und geben an, inwieweit der Naturhaushalt in der Lage ist, Beeinträchtigungen abzapuffern ohne, dass nachhaltige Wirkungen zurückbleiben. Bereiche mit höchster Wertstufe sind am empfindlichsten gegenüber Beeinträchtigungen (z.B. Nutzungsänderungen).

Die Ermittlung des Konfliktpotentials erfolgt auf der Grundlage der Projektbeschreibung und der Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter. Dazu werden die Veränderungen der Schutzgüter, die vom unmittelbaren Vorhaben ausgelöst werden (Primärfolgen) und deren Sekundärfolgen beschrieben. Es können sowohl zeitlich begrenzte als auch dauerhafte Folgen für die einzelnen Schutzgüter entstehen. Die Projektwirkungen werden wie folgt entschieden:

#### **Baubedingte Beeinträchtigungen:**

Sie treten nur während der Bauphase auf bzw. werden von ihr ausgelöst (z.B. Baulärm, vorübergehende Nutzung einer Grünfläche als Lagerplatz für Baustoffe).

#### **Anlagebedingte Beeinträchtigungen:**

Diese sind ursächlich auf die Wirkungen des Eingriffs an sich zurückzuführen, dabei handelt es sich um die direkt vom Vorhaben beanspruchte Fläche (Grundfläche).

#### **Betriebsbedingte Beeinträchtigungen:**

Sie entstehen während der spezifischen Nutzung.

Darüber hinaus wird ermittelt, ob die Veränderungen **erheblich** sind. Dabei werden 3 Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Erhebliche Veränderungen sind solche, die das Landschaftsbild nachteilig verändern oder ein Naturgut so beeinträchtigen, dass seine Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt nicht mehr gewährleistet ist.

Alle erheblichen Beeinträchtigungen sind als Eingriffe zu bewerten und durch entsprechende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ, nach vernünftigem planerischem Ermessen.

## 2.1 Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt

### Bestandsaufnahme/ Vorbelastungen

Das Plangebiet selbst ist von keiner naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisung (FFH-Gebiet, NSG, GLB) betroffen. Floristische und/oder faunistische Erhebungen für den Raum liegen nicht vor.

Die Bebauungsplanfläche an sich ist gekennzeichnet durch bereits genehmigte landwirtschaftlich genutzte Gebäude zur Nutztierhaltung (Scheune, Futterlager, Auslaufläche für die Nutztiere, Hofflächen) sowie einer Weidefläche für Gänse mit einer Wasserstelle. Im Norden und im Süden des Plangebiets befinden sich Wohn- und Gartengrundstücke, östlich gelegen ist das Grundstück mit der Kirche von Jesuborn, westlich grenzt Grünland an. Weiter westlich gelegen verläuft das Fließgewässer „Wohlrose“.

Die Flächen sind weitestgehend durch eine intensive Nutzung anthropogen geprägt. Biotop- und Artenvielfalt sind durch die v.g. Nutzungen und Strukturen wenig ausgeprägt. Gefährdete Biotope mit besonderer Lebensraumfunktionen sind nicht vorhanden.

Eingangsbereich/Zufahrt von der Nordseite



Abb. 3 Aufnahme am 08.11.2022

Unterstand 1 und Blick zur Scheune, geschotterte Zufahrt



Abb. 4 Aufnahme am 08.11.2022

Scheune, Futterlage und angrenzende  
Überdachung an Scheune, Hoffläche  
geschottert



Abb. 5 Aufnahme am 08.11.2022

Wiese und Weidefläche für Gänse Koniferen



Abb. 6 Aufnahme am 08.11.2022

Auslaufläche für die Gänse



Abb. 7 Aufnahme am 08.11.2022



Auslaufläche Nutztiere (Schweine)



Abb. 8 Aufnahme am 08.11.2022

Blick von der westlichen Grenze zur Kirche



Abb. 9 Aufnahme am 16.11.2022

Blick von der westlichen Grenze zur Kirche



Abb. 10 Aufnahme am 16.11.2022

### **Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Schutzgutes**

Die Vegetationsstruktur im Plangebiet ist als relativ artenarm und weniger bedeutend einzustufen, da es sich fast nur um die regelmäßig gemähte bzw. beweidete Wiesenfläche handelt, die infolge intensiver Nutzung und Pflege einen relativ artenarmen Lebensraum darstellt, in dem hauptsächlich einige

bodenbewohnende Insekten leben. Angrenzende Gehölzstrukturen befinden sich außerhalb des Bebauungsplangebietes.

### **Auswirkungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt)**

Baubedingt ist mit Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge/ Baumaschinen etc. zu rechnen. Diese Belastungen sind jedoch bauzeitlich beschränkt.

Anlagebedingt kommt es zur Nutzung der landwirtschaftlich genutzten Bauteile und damit zu einem relativ geringen absoluten Flächen- und Vegetationsverlust. Aufgrund der vorhandenen Strukturen und angrenzender Bereiche stehen jedoch bezogen auf das Schutzgut Fauna ausreichend Ersatzhabitate in unmittelbarer Umgebung zur Verfügung.

Die Erheblichkeit des Vorhabens auf Flora, Fauna und biologische Vielfalt ist mit gering einzuschätzen.

## **2.2 Schutzgut Fläche/ Boden**

Boden als eine nicht erneuerbare oder vermehrbare Ressource erfüllt als wichtiges Schutzgut viele Funktionen und erbringt bedeutende Leistungen innerhalb des Naturhaushaltes und für den Menschen. Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) beschreibt folgende wesentliche Funktionen dieser Naturkomponente:

- Natürliche Bodenfunktionen,
- Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und
- Nutzungsfunktionen.

§ 1 BBodSchG fordert, bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden. Nach § 1a (2) BauGB ist es erforderlich, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Das BNatSchG fordert, dass Eingriffe in den Boden als Bestandteil des Naturhaushalts möglichst zu vermeiden sind, unvermeidbare Eingriffe sind dabei auszugleichen.

Grundlage für nachfolgende Aussagen sind die aktuellen Informationsdienste/-karten des TLUBN. Gemäß der naturräumlichen Gliederung wird die Fläche des Untersuchungsgebietes dem Paulinzellaer Buntsandstein-Waldland Nr. 2.5 Wald zugeordnet. Der Planbereich liegt auf einer Höhe von ca. 462 m ü. NHN. Das Gelände fällt großräumig gering von Norden nach Süden.

### **Bestandsaufnahme**

Das Bodenschätzungsklassezeichen im weiteren Umfeld des vorliegenden Planungsbereichs wird u.a. wie folgt angegeben (Quelle: Thüringen Viewer; aufgerufen am 12.06.2023):

- IS I c3 40/40 – lehmiger Sand

### **Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Schutzgutes**

Das Schutzgut Boden ist nur schwer regenerierbar. Die Funktionen des Bodens bestehen in der Lebensraumfunktion als Standort für Fauna und Flora, in der Regelungsfunktion (Filter- und Pufferfunktion mit physikalisch-mechanischen und chemisch-biologischen Teilfunktionen), in der Produktionsfunktion (Land- und Fortwirtschaft), in der Funktion als Träger von Bodenschätzen und in der Standortfunktion für Bebauung.

Auf der Grundlage des Bodenschätzungsgesetzes (BodSchätzG 2007) und der Bodenschätzungsdaten lassen sich die natürlichen Bodenfunktionen bewerten.

Die Bodenschätzungswerte (gemäß Thüringen Viewer) für den vorliegenden Geltungsbereich lauten: (Quelle: Thüringen Viewer; aufgerufen am 12.06.2023)

Grabloch	Klassenzeichen
04/22	IS I c3 40/40

Diese sind wie folgt zu werten:

- Kulturart: Grünland (Gr)
- Bodenart: IS = lehmiger Sand
- Zustandsstufe I  
(günstigster Bodenzustand bei Grünland (BodSchätzG Anlage 2 Grünlandschätzungsrahmen)–  
Beim Grünland entspricht annähernd die Zustandsstufe I den Ackerzustandsstufen 2 – 3.
- c (Klimastufe)  
Die Klimastufe c entspricht dem Klima der Mittelgebirgslagen (durchschn. Jahrestemp. 6,9 – 5,7 °C)
- 3 (Wasserstufe)  
Die Wasserstufe 3 kennzeichnet normale mittlere Wasserverhältnisse, mit einem Pflanzenbestand,  
der in einem mäßigen Umfang Nässe-Anzeiger aufweisen kann.
- Grünlandgrundzahl/ Grünlandzahl: 40/40 (gemäß Grünlandschätzungsrahmen), durchschnittlich.

Geologisch betrachtet handelt es sich um fluviatile Ablagerungen (Auesedimente) des Holozän, d.h. sandiger Lehm – Vega (Auelehm über Sand, Kies). (Quelle: Geologische Karte GK 25 TLUBN)

Das Grundwasserdargebot wird als ebenso mittelmäßig eingestuft.

### **Vorbelastungen**

Vorbelastungen auf das Schutzgut Boden sind vor allem durch die derzeitige Nutzung und bereits vorhandene Versiegelungen durch Zuwegungen und Bebauung (Gebäude) gegeben. Dadurch ist bereits ein vollständiger (bei Vollversiegelungen) bzw. teilweiser (bei Teilversiegelungen) Verlust aller Bodenfunktionen (mit Ausnahme der Standortfunktion) auf der Fläche des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gegeben.

Tabelle 2: Versiegelungsgrad im Geltungsbereich (Bestand)

Flächengröße (m²)	Bestand	Flächenanteil
1.385	unversiegelte Fläche (Grünflächen)	56,6 %
685	teilversiegelte Fläche (Wege, Hoffläche)	28,0 %
375	vollversiegelte Fläche (Gebäude)	15,3 %
<b>2.445</b>	<b>Gesamtfläche</b>	100,0 %

Tabelle 3: Versiegelungsgrad im Geltungsbereich (Geplante Nutzung)

Flächengröße (m²)	Geplante Nutzung	Flächenanteil
1.285	unversiegelte Fläche (Intensivgrünland + Auslauf)	52,6 %
685	teilversiegelte Fläche (Wege, Hoffläche)	28,0 %
475	vollversiegelte Fläche (Gebäude)	19,4 %
<b>2.445</b>	<b>Gesamtfläche</b>	100,0 %

### **Auswirkungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt)**

Mit der Versiegelung des Bodens geht ein Verlust des biotischen Ertragspotentials einher. Die weiteren Beeinträchtigungsfaktoren des Bodens unterscheiden sich kaum von denen des Grundwassers, da sie eng mit diesem zusammenhängen. Somit zieht eine komplexe Einschränkung der Funktionsfähigkeit des Bodens, z.B. durch Versiegelung, auch die des Grundwassers und des Oberflächenwassers nach sich. Erläuterungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden befinden sich deshalb im Kapitel 2.3 zusammengefasst als „Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Boden und Wasser“.

## **2.3 Schutzgut Wasser**

### **Bestandsaufnahme**

Das Plangebiet befindet sich in keinem Schutzgebiet. Es wird jedoch weiter westlich tangiert vom Flusslauf der „Wohlrose“.

Die Grundwasserführung erfolgt im Sandstein des Buntsandsteins, dieser ist hinsichtlich der Grundwasserleitfähigkeit ein wichtiger Kluffgrundwasserleiter.

Schutzgebiete wie Überschwemmungs- oder Trinkwasserschutzgebiete werden nicht tangiert.

### **Vorbelastungen**

Vorbelastungen, die zu Beeinträchtigungen des Bodens führen, wirken ebenso auf das Schutzgut Wasser. So kommt es unter bereits versiegelten Flächen zu einem Totalverlust des Grundwasserneubildungs- und Retentionsvermögens, unter teilversiegelten Flächen zu entsprechenden Einschränkungen (siehe Schutzgut Boden). Eine weitere Vorbelastung besteht durch die bereits genehmigte und betriebene Nutztierhaltung mit dafür vorgesehenen Auslaufflächen.

### **Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Schutzgutes**

Grundwasser ist als Rohstoff für die Trinkwasserversorgung und folglich einer der wertvollsten Wasservorräte unentbehrlich. Umweltbelastungen durch geplante Bauvorhaben, die das Grundwasser beeinträchtigen, sind daher von immenser Bedeutung, da in versiegelten Bereichen keine Grundwasserbildung mehr stattfinden kann.

### **Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Boden und Wasser (bau-, anlage- und betriebsbedingt)**

#### **a) baubedingte Auswirkungen**

##### Baustelleneinrichtung

Die unversiegelten Böden im Untersuchungsgebiet haben aufgrund des mittleren Anteils bindiger Substrate eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Bodenverdichtungen. Durch einen temporären Baustellenbetrieb sind deshalb stärkere Verdichtungen des Bodengefüges möglich. Die Folge ist ein abnehmendes Porenvolumen des Bodens und folglich der Versickerungsfähigkeit sowie einer Zunahme des Oberflächenwasserabflusses.

##### Bodenaushub/ Bodenbewegungen

Während der Bauphase erfolgt Bodenaushub bzw. die zeitweise Ablagerung von Bodenaushub. Durch Bodenaushub kommt es zu vollständigem Verlust aller Bodenfunktionen (mit Ausnahme der Standortfunktion) in diesem Bereich, Filtervermögen und Grundwasserschutzvermögen sind vorübergehend gestört, da die schützende Deckschicht temporär ausgeschachtet ist.

Beim Wiedereinbau des ausgeschachteten Bodens kann es zu einer Durchmischung des Bodens kommen. Die Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenschichtung in Ober- und Unterboden ist erschwert.

Nach Wiedereinbau ist das Filter- (Grundwasserschutzvermögen), Puffer- und Transformatorvermögen daher nur eingeschränkt wiederhergestellt, das gilt auch für das Ertragspotential.

Die zeitweise Zwischenlagerung von ausgebautem Boden führt ebenso zu Beeinträchtigungen. Sofern dies auf unversiegeltem Boden passiert, sind wiederum Bodenverdichtungen verbunden mit einer Minderung des Porenvolumens und der Grundwasserneubildungsrate geringfügig möglich. Durch die Erhöhung der Filterstrecke steigt jedoch kurzfristig das Grundwasserschutzvermögen des Bodens an.

Durch die Ablagerung werden im aufgeschütteten Boden die Bodenschichten zumindest teilweise vermischt und damit die Bodenstruktur verändert. Das Grundwasserschutzvermögen und das Filter- und Puffervermögen des Bodens können dadurch verändert werden.

Die baubedingten Beeinträchtigungen werden aufgrund der Dimension der Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans als gering bis mittel eingestuft - eine schichtweise Lagerung und ein entsprechender Einbau wieder einzubauender Böden wird vorausgesetzt. Erhebliche Beeinträchtigungen gäbe es ebenso im Havariefall durch das eventuelle Austreten von Kraftstoffen und Ölen, dass das Filter- und Puffervermögen sowie die Grundwasserschutzfunktion beeinträchtigen würden.

#### **b) anlagebedingte Auswirkungen**

##### Versiegelung

Der vorhandene Boden im Geltungsbereich ist vor der Realisierung des Vorhabens zu ca. 56,6 % unversiegelt. Im Vergleich zum Bestand wird eine Fläche von **ca. 100 m<sup>2</sup>** (4,0 %) neu versiegelt (vollversiegelt).

Im Falle von einer Vollversiegelung erfolgt ein vollständiger Verlust aller Bodenfunktionen (mit Ausnahme der Standortfunktion), der Verlust der Grundwasserneubildung und die Erhöhung des Oberflächenabflusses. Eine Vollversiegelung verursacht damit erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser.

### Teilversiegelung

Teilversiegelte bzw. wasserdurchlässige Beläge sind generell günstiger zu bewerten als Vollversiegelungen. Sie führen aber in Abhängigkeit vom Abflussbeiwert der Beläge schon zu einer mehr oder weniger hohen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Schutzgüter Boden und Wasser in Form von Einschränkungen der Bodenfunktionen und einer mehr oder weniger verringerten Infiltration von Oberflächenwasser. Es werden keine weiteren Flächen teilversiegelt. Bestehende teilversiegelte Flächen sind in offenporigen und somit wasserdurchlässigen Materialien hergestellt. Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser durch Teilversiegelung werden mit geringer Erheblichkeit gewertet.

Aufgrund der Dimension des Versiegelungsgrades und der Art der Versiegelungen sind anlagebedingt geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser zu erwarten.

### **c) betriebsbedingte Auswirkungen**

Auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser sind betriebsbedingt keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Geringe betriebsbedingte Auswirkungen bestehen durch die bereits genehmigte und betriebene Nutztierhaltung mit dafür vorgesehenen Auslaufflächen.

## **2.4 Schutzgut Klima/ Luft**

### **Bestandsaufnahme**

Jesuborn liegt etwa einen Kilometer nordöstlich von Gehren am Nordrand des Thüringer Waldes und ist ein Ortsteil der Stadt Ilmenau. Das Plangebiet wird klimatisch dem Montanklima zugeordnet, welches noch durch die Leewirkung des Thüringer Waldes beeinflusst wird. Die durchschnittliche mittlere Jahrestemperatur wird mit 7,8°C angegeben. Der Januar ist mit einer Durchschnittstemperatur von -1,1°C der kälteste und der Juli mit 16,7°C der wärmste Monat im Jahr.

Die überwiegend vorherrschende Windrichtung in freier Lage ist Südsüdwest. (Quelle: climate-dat.org)

Im Gebiet und weiteren Umfeld ist ausreichend Kaltluftentstehung und Kaltluftabzug möglich. Die vorgesehene Nutzung des Gesamtgebiets wird das Kleinklima nicht beeinflussen.

Durch die Versiegelung von Flächen durch Bebauung jeglicher Art sind die Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

### **Vorbelastungen**

Luftschadstoffimmissionen, Lärm, Staub und Geruch durch betriebliche bzw. landwirtschaftliche Nutzung.

### **Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Schutzgutes**

Der Planungsraum ist als Kaltluftentstehungsgebiet von geringerer Bedeutung für das lokale Klima, da im Gebiet und weiteren Umfeld ausreichend Kaltluftentstehung und Kaltluftabzug möglich ist. Der relativ geringe Anteil an Baukörpern und die Art der Bebauung und Nutzung im Plangebiet wird das bestehende Kleinklima nicht zusätzlich stark beeinflussen.

Durch den geringen Versiegelungsgrad im Vergleich zur Ausgangssituation an Flächen sind die Umweltauswirkungen von eher geringer Empfindlichkeit.

### **Auswirkungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt)**

Baubedingt kann es in der Bauphase durch Lärm und Abgase der Baumaschinen zu einer kurzfristig erhöhten Belastung der Luft durch Lärm, Geruch und Staub kommen.

Nutzungsbedingt wird es nicht zu einer erheblichen Zunahme von Schadstoff- und Lärmemissionen kommen. Mit betriebsbedingten erheblichen Auswirkungen ist nicht zu rechnen.

Da sich die Situation im Gebiet gegenüber dem Ausgangszustand nicht verschlechtert bzw. nicht grundsätzlich ändert, sind Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft mit geringer Erheblichkeit zu bewerten.

## 2.5 Landschaft

Die Landschaft ist in Mitteleuropa nicht als natürlich, d.h. unbeeinflusst vom Menschen anzusehen, sondern ein Ergebnis der menschlichen Tätigkeit. Im Hinblick auf die Erholungssuche des Menschen hat das Landschaftsbild eine entscheidende Bedeutung.

Somit werden an dieser Stelle die Bedürfnisse des Menschen unmittelbar berücksichtigt. Der Wert des Landschaftsbildes ergibt sich aus der Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Die Eigenart einer Landschaft wird bestimmt durch landschaftsprägende Faktoren wie Relief, Geologie, Boden, Wasser sowie kulturhistorische Faktoren wie Siedlung, Wegstrukturen und Vegetation.

### ***Bestandsaufnahme***

Der Ort Jesuborn liegt etwa einen Kilometer nordöstlich von Gehren am Nordrand des Thüringer Waldes auf einer Höhe von etwa 460 Metern Höhe. Der Ort wird von der Wohlrose durchflossen.

Das Plangebiet liegt nordwestlich im Ortsteil Jesuborn der Stadt Ilmenau. Auf der Fläche befinden sich bereits genehmigte landwirtschaftlich genutzte Gebäude zur Nutztierhaltung. Das Bebauungsplangebiet wird nördlich und südlich durch Wohn- und Gartengrundstücke, östlich durch das Grundstück der Kirche von Jesuborn und westlich durch Grünland begrenzt.

Grundsätzlich ist die Ortschaft Jesuborn, einschließlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ländlich/ dörflich geprägt. Entsprechende Nutzungen und Strukturen prägen den Ort.

Das Gelände des Geltungsbereichs entspricht einer typischen Ortsrandbebauung.

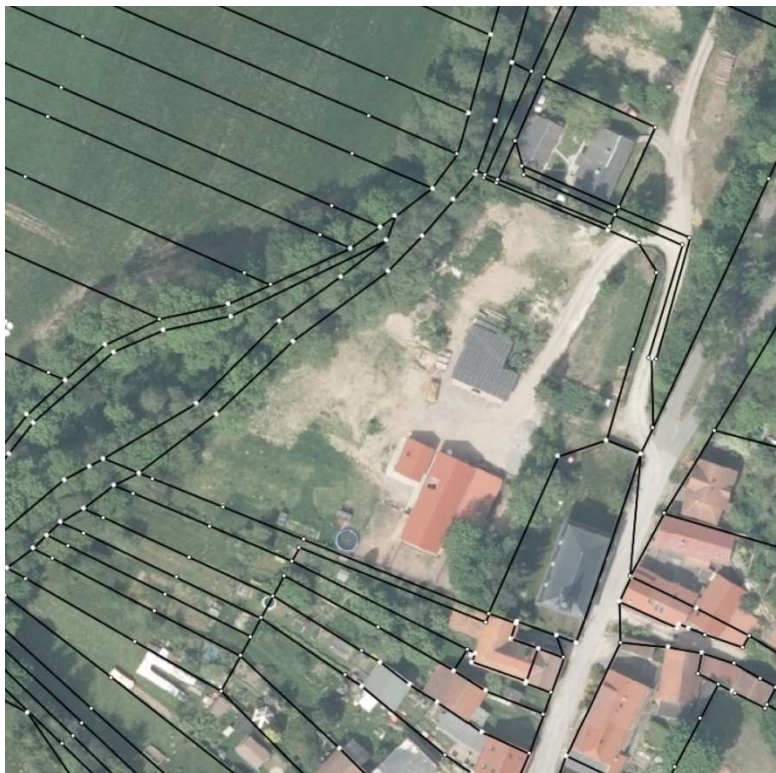


Abb. 11 Luftbild o.M., Quelle © GDI-Th, abgerufen am 13.06.2023

### **Vorbelastungen**

Die Vorbelastung des Landschaftsbildes besteht in der bereits vorhandenen Bebauung und landwirtschaftlichen Nutzung/ Tierhaltung.

### **Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Schutzgutes**

Das Untersuchungsgebiet ist insgesamt mit einer hohen Landschaftsqualität zu bewerten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich einerseits im alten Ortskern neben der Kirche, andererseits von dort aus auf Grund der Topographie weniger einsehbar, gleichzeitig am Ortsrand (westlich) mit Übergang in die freie Landschaft, angrenzenden Gehölzstrukturen und der „Wohlrose“.

Im Hinblick auf die Erholungssuche des Menschen sowie aus landschaftsästhetischer Sicht beeinträchtigt das Vorhaben nicht das Landschaftsbild, sondern fügt sich harmonisch in vorhandene Strukturen ein.

### **Auswirkungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt)**

Baubedingt ist mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens durch Baufahrzeuge/ Baumaschinen etc. zu rechnen. Diese Belastungen sind jedoch bauzeitlich beschränkt.

Anlagebedingt kommt es zu keiner Nutzungsänderung, es erfolgt eine geringe Erweiterung der Bebauung. Mit den im Bebauungsplan festgesetzten Maßen der baulichen Nutzung wird eine harmonisierte Einordnung des Plangebietes in den angrenzenden Landschaftsraum gewährleistet. Das Vorhaben ordnet sich sowohl von seiner äußeren Gestalt, als auch von der Nutzung in die gewachsenen dörflichen Strukturen ein. Unter der Voraussetzung der Durchführung bzw. Einhaltung der grünordnerischen Maßnahmen entsprechend der Festsetzungen, werden die anlagebedingten Auswirkungen auf das Landschafts- bzw. Ortsbild als nicht erheblich bewertet.

Mit betriebsbedingten Konflikten ist nicht zu rechnen.

## **2.6 Schutzgut Mensch**

Grundsätzlich können mit der Inanspruchnahme von Flächen für die Siedlungsentwicklung Beeinträchtigungen von Menschen durch Emissionen (Schall, Schadstoffe, Gerüche) sowie durch den Verlust von Potentialen für die Erholungs- und Freizeitfunktion einhergehen.

### **Bestandsaufnahme/ Vorbelastungen**

Als Vorbelastung ist die bereits bestehende Struktur des Grundstücks für die Nutztierhaltung zu Selbstversorgerzwecken mit einer saisonal mehr oder weniger starken Nutzung bzw. Frequentierung bzw. schon bestehendem Anliegerverkehr (Lärm, Staub, Geruch) gegeben.

### **Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Schutzgutes**

Da keine wesentlichen Emissionsquellen hinzukommen, ist die Erheblichkeit auf das Schutzgut Mensch als unverändert gegenüber der Ausgangssituation zu prognostizieren, da sich die Situation im Gebiet gegenüber dem Ausgangszustand nicht verschlechtert. Für die Erholungsfunktion besitzt das Plangebiet eine mittlere Bedeutung.

## **2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

### **Bestandsaufnahme**

In der Umgebung des Baugebiets sind archäologische Fundstellen bekannt. Es muss daher mit dem Auftreten weiterer Bodenfunde sowie Befunden - Bodendenkmale im Sinne des „Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen“ (Thüringer Denkmalschutzgesetz, Neubek. vom 14. April 2004), § 2, Abs. 7 - gerechnet werden.

Die angrenzende Kirche als Einzeldenkmal dominiert das Vorhaben, sodass Beeinträchtigungen diesbezüglich nicht zu erwarten sind.

### **Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Schutzgutes**

Es sind zwar aktuell im Eingriffsbereich keine Kultur- und Sachgüter bekannt, es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Baumaßnahmen Funde zu Tage treten. Aus diesem Grund ist die Empfindlichkeit auf das Schutzgut mit mittel einzuschätzen.

### **Auswirkungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt)**

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter durch die geplante Bebauung zu erwarten.

## **2.8 Wechselwirkungen**

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den Schutzgütern auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Dabei hängt deren Intensität von der Wertigkeit, der Empfindlichkeit und der Vorbelastung der einzelnen Schutzgüter ab.

Die Prüfung möglicher Wechselwirkungen sowie indirekter und sekundärer Wirkungen erfolgte innerhalb der Bewertung der einzelnen Schutzgüter.

Die Beeinträchtigung des Bodens durch Versiegelung ist mit einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Reduzierung der Grundwasserneubildung verbunden. Darüber hinaus sind im Bebauungsplan-gebiet aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffs keine weiteren, erheblichen Wechselwirkungen und sich negativ verstärkende Umweltwirkungen zu erwarten.

## **2.9 Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG**

Zum Artenschutz wird auf die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), hier Kapitel 5, 'Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope' sowie hierin § 44 'Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten' ausdrücklich hingewiesen. Für diesen Bebauungsplan ist § 39 'Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen' hervorzuheben. Danach ist es u. a. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Zu fällende Gehölze werden unmittelbar (3-5 Tage) vor dem Fällen / Roden auf vorhandene Nester, Horste und Höhlen begutachtet. Bei Funden besetzter Horst- und Höhlenbäume oder besetzter Fledermausquartiere ist eine Fällung erst nach ungestörtem Verlassen derselben möglich. Besetzte Höhlen und Horste sind der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und dessen Wirkungsbereich in Jesuborn wurde hinsichtlich der Frage geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt oder zu erwarten sind.

Gemäß den Ausführungen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (vgl. saP Pkt. 3) ist die Realisierung des Bebauungsplans ohne Verstoß gegen die Bestimmungen der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG (Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2, Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3, Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) möglich.

Sollten im Rahmen der weiteren Planung und Umsetzung des Vorhabens Erkenntnisse auftreten, die ein Auffinden geschützter Arten bekannt werden lassen, sichert der Vorhabenträger hinsichtlich der Betroffenheit der jeweils geschützten Arten entsprechende Schutzmaßnahmen im Bereich des Bebauungsplans zu.

## **2.10 Entwicklungsprognose**

### **2.10.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Aufgrund der dargestellten Bewertungen der einzelnen Schutzgüter wird es bei Umsetzung der Planung nur zu geringen bzw. eher unerheblichen Umweltauswirkungen kommen. Die Funktionen aller Schutzgüter bleiben weitestgehend erhalten.



Durch die zusätzliche Bebauung und Nutzung ändert sich nicht die Frequentierung des Bereiches durch Kraftfahrzeuge, da es sich um ein rein privates Vorhaben zu Selbstversorgerzwecken handelt. Der Vorhabenträger nutzt das Gebiet aktuell bereits in dieser Form.

## 2.10.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Da es sich bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans um die Anpassung und Ordnung an die gewachsenen Strukturen im Gebiet handelt, die bisher im Außenbereich liegen, erübrigt sich in diesem Fall die Untersuchung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Bei Nichtdurchführung der Planung und Beibehaltung der bisherigen Nutzung und Pflege ist im Geltungsbereich ein Erhalt des Satus Quo zu erwarten. Für den Investor und Eigentümer des Areals gibt es keine Entwicklungsmöglichkeiten ohne rechtsverbindlichen Bebauungsplan und bestehendes Baurecht. Die bestehenden Strukturen würden sich in ihrem Bestand entwickeln. Die derzeitige Nutzung würde beibehalten werden. Eine Renaturierung der Fläche wäre nicht zu erwarten.

## 2.11 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Nach § 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt zu unterlassen. Entsprechend dem Vermeidungsgrundsatz der Eingriffsregelung werden nachfolgend die notwendigen Vorkehrungen zur **Vermeidung** bzw. **Verminderung** von Beeinträchtigungen der Schutzgüter dargestellt. Diese Maßnahmen sind so umzusetzen.

Beeinträchtigungen im Untersuchungsraum entstehen durch Bebauung. Das bedeutet, dass durch die bauliche Erweiterung bisher unversiegelte Fläche überplant und entzogen wird. Dies ist als ein erheblicher Eingriff in die Schutzgüter Boden und Wasser zu bewerten. Im Plangebiet sind jedoch außer einem weiteren Unterstand keine weiteren Bebauungen vorgesehen.

Schwerpunkt der nachfolgenden Maßnahmen sind die Vermeidung bzw. Verminderung baubedingter Beeinträchtigungen und des erheblichen Eingriffs in die Schutzgüter Boden und Wasser. Anlagebedingt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der weiteren Schutzgüter zu erwarten.

### 2.11.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

In der nachfolgenden Tabelle werden die entstehenden Beeinträchtigungen und die vorgesehenen Vermeidungs- (V) bzw. Verminderungsmaßnahmen (M) dargestellt:

Tabelle 3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Beeinträchtigung	Vermeidungsmaßnahme (V)	Verminderungsmaßnahme (M)
<b>Baubedingte Konflikte</b>		
Verlust und Einschränkung von Bodenfunktionen (z.B. Verdichtung, Überbauung) sowie Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers (erhöhter Abfluss des Oberflächenwassers, Verringerung der Grundwasserneubildung)	<b>V 1:</b> Bodenschutzmaßnahme nach DIN 18915 und RAS-LP2, Schutz des Mutterbodens vor Vernichtung und Vergeudung gemäß BauGB § 202	<b>M 1:</b> Verringerung der Bodenverdichtung während der Bauphase durch bodenschonende Verfahren bzw. Lockerung des un bebauten Bodens nach Ende der Bauphase
Beeinträchtigung des Bodens (z.B. des Grundwasserschutz-, Filter-, Puffervermögens, des biotischen Ertragspotentials) durch temporäre Bodenaushubablagerung und Bodenvermischung beim Wiedereinbau des ausgeschachteten Bodens		<b>M 2:</b> flächensparende Ablagerung von Bodenaushub und Materialien in der Bauphase <b>M 3:</b> Wiedereinbau Oberboden nach Abtragung für temporäre Baustelleneinrichtungen (Baustraße, Lagerflächen etc.)
Beeinträchtigungen des Bodens durch Immissionen (z.B. Kraft- und Schmierstoffe)	<b>V 1:</b> Bodenschutzmaßnahme nach DIN 18915 und RAS-LP2	

Beeinträchtigungen der Luft und Belastung der Umwelt durch Baulärm		<b>M 4:</b> Einhaltung gesetzlicher Ruhezeiten, Beachtung der allg. Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm, Einsatz lärmgeminderter Baumaschinen und -fahrzeuge, Staubbindung auf Baustraßen und -flächen
<b>Anlagebedingte Konflikte</b>		
Verlust und Einschränkung von Bodenfunktionen (z.B. Verdichtung, Überbauung) sowie Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers (erhöhter Abfluss des Oberflächenwassers, Verringerung der Grundwasserneubildung)	<b>V 2:</b> großflächige Versickerung von Niederschlagswasser	<b>M 5:</b> Verwendung von durchlässigen Materialien (wasserdurchlässig gebaute Wege)

### 2.11.2 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Bei Realisierung des Vorhabens verbleiben nach Umsetzung von Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser (Tabelle 4) im Bereich der zusätzlichen Bebauung. Die beeinträchtigte Fläche ist jedoch auf die Gesamtfläche bezogen nur gering. Der Biotopverlust wird in diesem Fall über das Biotopwertverfahren ermittelt und ausgeglichen.

Tabelle 4 Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen

Betroffenes Schutzgut	Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigung
Boden	Verlust aller Bodenfunktionen (außer Standortfunktion) in vollversiegelten Bereichen Beeinträchtigung der Bodenfunktionen in teilversiegelten Bereichen (wasserdurchlässig angelegte Wege und Stellplätze)
Grundwasser	Verringerung der Grundwasserneubildung
Oberflächenwasser	Erhöhter Abfluss des Oberflächenwassers

### 2.11.3 Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen

Ein Ausgleich von Beeinträchtigungen erfolgt, wenn die durch das Vorhaben beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild wiederhergestellt werden.

Für den Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden Flächen für Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs festgesetzt.

- Bei Neuanpflanzungen von Bäumen oder Sichtschutzhecken im Zuge der Durchgrünung der Sondergebietsfläche sind ausschließlich standortgerechte Laubbäume und Gehölze zulässig. Die Arten und Mindestqualitäten sind gemäß nachfolgender Artenliste zu wählen.
- Eventuell auftretende Ausfälle bei neu gepflanzten Gehölzen sind in der darauffolgenden Periode arten- und qualitätsgerecht zu ersetzen.
- Baumpflanzungen dürfen auch in späteren Jahren nicht eigenmächtig entfernt werden. Die beschriebenen Bepflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode durchzuführen, die nach Fertigstellung der baulichen Anlagen folgt. Das Mindestmaß der Begrünung ist einzuhalten.
- Die Befestigung von Wegen und Hofflächen ist nur in wasserdurchlässigen Materialien zulässig. Die Ausführung als Beton- oder Asphalt-/Bitumenflächen ist unzulässig.
- Einfriedungen sind so zu gestalten, dass der Bewegungsraum von Kleintieren bis zur Igelgröße nicht eingeschränkt wird. Der Abstand zwischen Boden und Unterkante Zaun muss dabei 10 cm betragen. Sockel und Mauern sind unzulässig.

- Bei der Durchführung von Erd- und Bauarbeiten ist die Beeinträchtigung von Bäumen und Gehölzen durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu vermeiden. (siehe DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“)

### Artenlisten und Mindestqualitäten

Zur Pflanzung kommen heimische und standorttypische Gehölze gemäß der folgenden Artenliste, diese ist eine Empfehlung und kann durch weitere einheimische und landschaftstypische Arten bzw. Sorten ergänzt werden.

#### Liste A: Großkronige Laubbäume (Bäume I. Ordnung)

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Betula pendula	Birke
Fagus sylvatica	Rotbuche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde

#### Liste B: Kleinkronige Laubbäume und Obstgehölze (Bäume II. und III. Ordnung)

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche

#### Liste C: Klimabaumarten

Acer campestre ‚Elsijk‘	Feldahorn
Acer platanoides ‚Cleveland‘	Kegelförmiger Spitzahorn
Alnus x spaethii	Purpurerle
Carpinus betulus ‚Fastigiata‘	Säulenhainbuche
Corylus colurna	Baumhasel
Crataegus x lavalley ‚Carrierei‘	Apfeldorn
Malus ‚Evereste‘	Zierapfel ‚Evereste‘
Sorbus incana	Schmalkronig Mehlbeere
Sorbus thuringiaca ‚Fastigiata‘	Thüringische Säulen-Eberesche
Tilia cordata ‚Greenspire‘	Stadtlinde
Tilia cordata ‚Rancho‘	Kleinkronige Winterlinde
Tilia platyphyllos ‚Örebro‘	Schmal wachsende Sommerlinde
Tilia tomentosa ‚Brabant‘	Silberlinde ‚Brabant‘
Ulmus hollandica ‚Lobel‘	Schmalkronige Stadtulme

#### Empfehlenswerte alte Obstsorten:

Apfelsorten:	Kaiser Wilhelm, Danziger Kantapfel, Schöner aus Boskoop, Landsberger Reinette, Berlepsch, Klarapfel, Jakob Fischer, Prettacher, Jakob Lebel, Bittenfelder, Rheinischer Bohnapfel, Maunzen Apfel
Birnensorten:	Gute Luise, Oberösterr. Weinbirne, Grüne Jagdbirne, Speckbirne, Mostbirne, Gute Graue
Kirschsorten:	Große Schwarze Knorpel Typ Querfurt, Große Prinzessin

#### Liste D: Sträucher

Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Rhamnus frangula	Faulbaum (giftig)
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rosa canina	Heckenrose

Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Corylus avellana	Haselnuss
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Amelanchier ovalis	Gewöhnliche Felsenbirne
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Pulverholz
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe

#### **Liste E: Kletterpflanzen**

Hedera helix	Efeu
Clematis-Arten	Waldrebe (benötigt Kletterhilfe)
Parthenocissus-Arten	Wilder Wein
Lonicera-Arten	Geißblatt
Humulus lupulus	Gewöhnlicher Hopfen

#### Mindestanforderungen an das Pflanzgut

Arten, Bäume I. Ordnung, 20-40 m Höhe: Hochstämme, Stammumfang mind. 18 cm (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen), Ansatz der Krone 2,5 bis 3,0 m, Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb, 3mal verpflanzt mit Ballen

Arten, Bäume II. Ordnung, 15-20 m Höhe: Hochstämme, 3mal verpflanzt mit Ballen, Stammumfang mind. 16 bis 18 cm (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen)

Arten, Bäume III. Ordnung, 7-12 m Höhe: Hochstämme, 3mal verpflanzt mit Ballen, Stammumfang mind. 14 cm (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen)

Sträucher mindestens 2mal verpflanzt ohne Ballen (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen), Größe 60 bis 100 cm

Es ist gebietseigenes Pflanzgut aus dem Vorkommensgebiet Nummer 3 – Südostdeutsches Hügel- und Bergland zu verwenden. Die Herkunftsregion ist mit Lieferschein nachzuweisen. Hinweise sind dem Merkblatt zur Verwendung von gebietseigenen Gehölzen in Thüringen mit Anlagen v. 22.07.2020 ([https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/00\\_tlubn/Naturschutz/Dokumente/10Landschaftspflege/Gebietseigene\\_Gehoeelze/0\\_Merkblatt\\_gebietseigeneGeholze\\_20200722.pdf](https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/00_tlubn/Naturschutz/Dokumente/10Landschaftspflege/Gebietseigene_Gehoeelze/0_Merkblatt_gebietseigeneGeholze_20200722.pdf)) zu entnehmen.

#### **2.11.4 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (nach Biotoptypen)**

Als das grundlegende Verfahren zur Bilanzierung des Eingriffs wird das Biotopwertverfahren (Zuordnung einer naturschutzfachlichen Bedeutungsstufe) verwendet. Die Erfassung und Bewertung der naturschutzfachlichen Bedeutung der Flächen erfolgte nach der Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens (*Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt 1999*).

Das Gesamtareal des Geltungsbereichs des Gebiets des aktuellen vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 0,24 ha.

### Ausgangssituation

Code	Biotoptyp	Allg. Bedeutungsspanne	Betroffene Fläche m <sup>2</sup>	§30 BNatSchG (ja/nein)	Wertfaktor	Bewertete Fläche
9139	Gebäude	sehr gering	375	nein	0	0
9159	Pflaster	sehr gering	100	nein	10	1.000
9399	Auslauf/ Erde	gering-mittel	545	nein	20	10.900
9214	Hof/ Schotterfläche	gering-mittel	585	nein	15	8.775
4260	Intensivgrünland	gering-mittel	840	nein	20	16.800
<b>Summe:</b>			2.445			<b>37.475</b>

### Planzustand

Code	Biotoptyp	Allg. Bedeutungsspanne	Betroffene Fläche m <sup>2</sup>	§30 BNatSchG (ja/nein)	Wertfaktor	Bewertete Fläche
9139	Gebäude	sehr gering	475	nein	0	0
9159	Pflaster	sehr gering	100	nein	10	1.000
9399	Auslauf/ Erde	gering-mittel	545	nein	20	10.900
9214	Hof/ Schotterfläche	gering-mittel	585	nein	15	8.775
4260	Intensivgrünland	gering-mittel	740	nein	20	14.800
<b>Summe:</b>			2.445			<b>35.475</b>

**Defizit:**

**2.000**

Im Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ergibt sich ein geringes Defizit von 2.000 Wertpunkten zum Ausgangszustand.

Ein zusätzlicher Ausgleich erfolgt durch die Pflanzung von 3 Laubbäumen (vorzugsweise Obstbäume) gemäß Artenliste (siehe Punkt 2.11.3) auf dem Grundstück des Vorhabenträgers:

Pflanzung von 3 St. Laubbäumen x 20 m<sup>2</sup> Trauffläche / Baum x 35 Wertpunkte / m<sup>2</sup> = 2.100 WE

Die Sicherung der Pflanzung ist mit dem Durchführungsvertrag gegeben.

Nach Ansatz der Ausgleichsmaßnahmen (siehe Punkt 2.11.3) und Durchführung sämtlicher ebenso geforderter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (siehe Pkt. 2.11.1), die in der Bilanz nicht dargestellt sind, wird ein annähernder Ausgleich des Eingriffes zwischen Ausgangs- und Planzustand erreicht. Der Standort befindet sich im ländlichen Bereich und ist durch die bereits festgeschriebene Nutzung geprägt.

Der Eingriff kann als ausgeglichen angesehen werden.

### **2.12 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativprüfung)**

Nach Aussagen des Vorhabenträgers ist festzustellen, dass der geplante vorhabenbezogene Bebauungsplan dem festgestellten Bedarf entspricht. Ein Verzicht auf das Vorhaben oder alternative Möglichkeiten wurden dahingehend hinreichend geprüft. Andere Flächen in Ortsnähe stehen für die Umsetzung des Vorhabens nicht zur Verfügung.

Die Aufstellung des Bebauungsplans soll gezielt durch die sinnvolle Ausnutzung des Flächenpotentials erfolgen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung abzusichern.

### 3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ist sicherzustellen, dass im Rahmen des Vorhabens keine Schädigungs- oder Störungstatbestände einschlägig werden.

Grundlage für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung sind neben den Listen Anhang IV „FFH-Richtlinie“ und den Listen der europäischen Vogelarten der „Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten“ die vorliegenden Daten aus dem Landschaftsinformationssystem (LINFOS) Thüringen.

Der Untersuchungsraum befindet sich nicht in bzw. in direkter Nähe zu einem Natura 2000 Gebiet. Spezielle Artenvorkommen im direkten Eingriffsbereich sind nicht dokumentiert oder bekannt. Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten wurden, soweit möglich, auch bei vor Ort Begehungen nicht festgestellt.

Die Untersuchung der Verbotstatbestände nach § 39 und § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 i.V.m Kapitel 5 BNatSchG erfolgte für alle in Thüringen belegten Arten der FFH - und der Vogelschutz – Richtlinie zusammengefasst in Artengruppen. Eine Abschichtung auf Grundlage vorherrschender Lebensräume und existierender Kartierungen erfolgte unter Berücksichtigung des im LINFOS erfassten Artenspektrums im Untersuchungsraum.

#### **Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH – Richtlinie**

##### Pflanzen

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH – Richtlinie wurden im Vorhabensbereich nicht festgestellt und sind darum **nicht betroffen**.

##### Säugetiere

Ein Vorkommen der im Anhang IV der FFH – Richtlinie verzeichneten Säugetiere, die auch in Thüringen nachgewiesen wurden (Wolf, Biber, Wildkatze, Fischotter, Luchs, Haselmaus, Braunbär), wurde nicht festgestellt.

Eine tatsächliche oder potentielle **Betroffenheit** kann mit hinreichender Sicherheit **ausgeschlossen** werden.

##### Weitere Tiergruppen

Das Vorkommen von Anhang IV – Tierarten aus anderen Artengruppen (Amphibien, Fische, Reptilien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen und Weichtiere) wurde nicht festgestellt und ist im Untersuchungsraum nicht zu erwarten, da die Habitatansprüche nicht erfüllt werden.

Eine tatsächliche oder potentielle **Betroffenheit** kann mit hinreichender Sicherheit **ausgeschlossen** werden.

#### **Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz – Richtlinie**

Nester konnten zum Zeitpunkt der Begehungen auch in den Großgehölzen und Heckenstrukturen umliegender Flächen nicht festgestellt werden. Auch Sichtungen konnten nicht verzeichnet werden.

Die **Betroffenheit** von Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie kann bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen **ausgeschlossen** werden.

#### **Betroffenheit der im LINFOS erfassten Arten**

##### Biotope

Entsprechend der Daten des LINFOS sind im weiteren Untersuchungsraum nachfolgend aufgelistete Biotope registriert. Diese sind zudem in der Anlage 1 – Übersichtskarte LINFOS-Daten dargestellt.

Nr.	Biotoptyp entsprechend Kartierung	Betroffenheit
1	Naturnaher Bachabschnitt der Wohlrose von der Ortslage Jesuborn bis zum Beginn des FFH-Gebietes "Pennewitzer Teiche und unteres Wohlrosetal". Kleiner Fluss mit 4 bis 6 m Breite, bis 0,5 m Tiefe, mit blockig-steinigem Bachbett. Ufer weitgehend unverbaut.	-
2	Schmaler Hohlweg aus einem ca. 3 m breitem unbefestigten Fußweg in Ost-West-Richtung und zu beiden Seiten steilen Böschungshängen. Böschung überwiegend mit Laub- und Nadelhölzern bestockt. Teilweise Böschung steinig (Buntsandstein).	-
3	Feuchtwiese mit viel Schlangenknöterich und dominierendem Glatthafer. Am Südrand in den Kronentraufen einer Baumreihe reichend, die an schmalen Graben stockt. Mähwiese.	-
4	Regelmäßig gemähte Frisch- bis Feuchtwiese mit dominierendem Glatthafer, viel Schlangen-Knöterich, aber auch Goldhafer und Rotschwengel. Teil eines geschützten Landschaftsbestandteiles. Am Südrand Graben mit Baumreihe.	-

Keine der Biotopflächen ist von der Maßnahme direkt betroffen (siehe auch Übersichtskarte LINFOS-Daten).

#### Tier- und Pflanzenarten

Entsprechend der Daten des LINFOS sind im weiteren Untersuchungsraum nachfolgend aufgelistete Tier- und Pflanzenarten registriert. Diese sind zudem in der Anlage 1 – Übersichtskarte LINFOS-Daten dargestellt.

Nr.	Art	Betroffenheit
I	Fledermaus: Kleiner Abendsegler	-
II	Heuschrecken: Bunter Grashüpfer, Nachtigall Grashüpfer	-
III	Schmetterlinge (Tagfalter): Schornsteinfeger, Wiesenknopf – Ameisenbläuling	-
I	Knöllchen-Steinbrech ( <i>Saxifraga granulata</i> )	-

Keine der Arten ist von der Maßnahme direkt betroffen (siehe auch Übersichtskarte LINFOS-Daten).

Zum Artenschutz wird hier nochmals grundsätzlich auf die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), hier Kapitel 5, Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope' sowie hierin § 44 'Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten' ausdrücklich hingewiesen. Für diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist § 39

„Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen“ hervorzuheben. Danach ist es u. a. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Zu fällende Gehölze werden unmittelbar (3-5 Tage) vor dem Fällen / Roden auf vorhandene Nester, Horste und Höhlen begutachtet. Bei Funden besetzter Horst- und Höhlenbäume oder besetzter Fledermausquartiere ist eine Fällung erst nach ungestörtem Verlassen derselben möglich. Besetzte Höhlen und Horste sind der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

### **Einschätzung der Auswirkungen**

Aufgrund der Art und des Umfanges des geplanten Vorhabens, sowie der örtlichen Gegebenheiten, wird zu den Schädigungsverböten nach § 39 und § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 i.V.m (5) BNatSchG eingeschätzt, dass

Fang, Tötung, Verletzung (§ 44 Nr. 1 BNatSchG) ausgeschlossen sind,

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Nr. 3 BNatSchG) ausgeschlossen sind,

Störung (§ 44 Nr. 3 BNatSchG) ausgeschlossen ist.

Bei Einhaltung des Artenschutzes gemäß den Bestimmungen des BNatSchG wie zuvor angegeben, sind keine weiteren zusätzlichen Maßnahmen nach der saP erforderlich. Zum Artenschutz wird grundsätzlich in den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hingewiesen. Durch das Vorhaben werden keine Biotope berührt oder tangiert. Alle erfassten Biotope (siehe LINFOS-Daten) befinden sich in weiterer Entfernung, auch besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten kommen unmittelbar im Vorhabengebiet nicht vor.

## **4 Weitere Angaben**

### **4.1 Methodik**

Zur Beschreibung und Bewertung der Umwelt werden die wesentlichen Wert- und Funktionselemente des Untersuchungsraumes entsprechend des Leitfadens UVP und Eingriffsregelung in Thüringen schutzgutbezogen erfasst und in ihrer Bedeutung unterschieden. Zur Bewertung der Biotope wurde die Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens (TMLNU 1999) angewandt.

Die Ermittlung des Konfliktpotentials basiert auf der Grundlage der Projektbeschreibung und der Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter.

Die Bearbeitung der Eingriffsregelung erfolgte in Anlehnung an das vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt herausgegebene Bilanzierungsmodell zur Eingriffsregelung in Thüringen (TMLNU 2005). Als grundlegendes Standardverfahren zur Bilanzierung des Eingriffs wurde das Biotopwertverfahren (Zuordnung einer naturschutzfachlichen Bedeutungsstufe) verwendet.

### **4.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung**

Die Umweltüberwachung dient zum einen dazu, frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu erkennen und entsprechende Abhilfemaßnahmen einleiten zu können und zum anderen dazu, die Effektivität der eingeleiteten und umgesetzten Maßnahmen zu erfassen, zu beurteilen und falls notwendig, eine Änderung oder Anpassung der Maßnahmen bei Fehlentwicklung herbeizuführen.

Die Überwachung der Umsetzung von Regelungen eines Bebauungsplans obliegt der Bauaufsichtsbehörde. Die Überwachung der fachgerechten Umsetzung von grünordnerischen Maßnahmen liegt **in der Verantwortung des Vorhabenträgers** in Absprache und Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ilm-Kreis.



## **5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30 der Stadt Ilmenau „Hinter der Kirche“ im Ortsteil Jesuborn stellt einen Eingriff in die Umwelt dar, wenn auch nur geringfügig. Deshalb ist für das geplante Vorhaben eine Umweltprüfung erforderlich, um die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Dargestellt werden die Ergebnisse in einem Umweltbericht, der Teil der Begründung des Bebauungsplans ist. In diesem Umweltbericht ist der Grünordnungsplan mit detaillierten Aussagen zu geplanten Kompensationsmaßnahmen integriert.

Der Umweltbericht behandelt gemäß §§ 2, 2a BauGB die Umwelt und die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Er informiert und dient als abschließende Grundlage für die bauleitplanerische Prüfung und Abwägung nach dem Baugesetzbuch.

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts wurden die natürlichen Gegebenheiten innerhalb des Untersuchungsraumes für den Naturhaushalt sowie des Landschaftsbildes umfassend dargestellt, bewertet und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit und Nachhaltigkeit beurteilt und beschrieben.

Es ist davon auszugehen, dass nach Realisierung aller aufgezeigten Maßnahmen keine erheblichen und/oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben. Somit kann der zu erwartende Eingriff insgesamt kompensiert werden.

Die integrierte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ergibt, dass hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG sichergestellt werden kann, dass im Rahmen des Vorhabens keine Schädigungs- oder Störungstatbestände zu erwarten sind.